

Bebauungsplan

ALTSTADT QUARTIER 36 - RAPPENTORGASSE

Bebauungsvorschriften

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Planzeichenverordnung (PlanzVO)
- Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO)

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

- 1.1 Die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO richtet sich nach dem Bebauungsplan "Vergnügungseinrichtungen und andere in der Innenstadt".
- 1.2 Gem. § 7 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO sind sonstige Wohnungen ab dem ersten Obergeschoß zulässig.
- 1.3 Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind die Ausnahmen § 7 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- 1.4 Nebenanlagen sind gem. § 14 Abs. 2 BauNVO als Ausnahme zulässig.

2. Höhe baulicher Anlagen

- 2.1 Die Traufhöhe darf bei II-Vollgeschossen 7,0 m über Gehweg und bei III-Vollgeschossen 10,0 m über Gehweg nicht überschreiten.
- 2.2 Die Firsthöhe darf bei II-Vollgeschossen 14,0 m über Gehweg und bei III-Vollgeschossen 17,0 m über Gehweg nicht überschreiten.

3. Dächer

- 3.1 Zulässig sind Satteldächer. In der Ausnahme können Walm- und Mansarddächer sowie für I-geschossige Baukörper Flachdächer zugelassen werden, sofern städtebauliche und stadtgestalterische Belange gewahrt werden.



3.2 Von der im zeichnerischen Teil festgesetzten Dachneigung können Ausnahmen bei eingeschossigen Gebäuden und bei Mansarddächern zugelassen werden, soweit städtebauliche Belange nicht entgegenstehen.

#### 4. Arkaden

Soweit im zeichnerischen Teil für die Obergeschosse ein Vortreten der Bauflucht über die im Erdgeschoß festgesetzte Baugrenze zugelassen ist, muß im Erdgeschoß eine Arkade ausgebildet werden. Ein freies Auskragen über die Erdgeschoßzone ist nicht zulässig.

#### 5. Aufschüttungen

Aufschüttungen im Rahmen der Erschließung und im Zuge von Baumaßnahmen dürfen nur mit reinem Erdaushub bzw. Kiesmaterial vorgenommen werden, das keine wassergefährdenden Stoffe enthält. Insbesondere ist die Verwendung von Bauschutt nicht zulässig, wenn er Holz-, Metall- oder Kunststoffteile enthält oder anderweitig wassergefährdend verunreinigt ist.

#### 6. Nachrichtlich übernommene Festsetzungen

Die am 15.2.1982 rechtsverbindlich gewordene Altstadtsatzung ist in vollem Umfang für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes anzuwenden.

Planverfasser: Städtebau und Dorfentwicklung  
Brenner - Dietrich - Schoettle  
Oberlinden 7, 7800 Freiburg

Lahr/Schwarzwald, den 24.10.1988

Stadtplanungsamt

(Schreiber)  
Stadtbaudirektor



Der Oberbürgermeister

*[Handwritten signature]*  
(Dietz)

Der Bebauungsplan wurde am  
8.12.1989 rechtsverbindlich.

Lahr/Schwarzwald, den 15.12.1989

(Schreiber)  
Stadtbaudirektor



